

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sponsoring kirchlicher Einrichtungen in der Diözese Innsbruck

Stand: 01.07.2026

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sponsoring kirchlicher Einrichtungen in der Diözese Innsbruck (im Folgenden „AGB“) gelten, sofern diese im Sponsoringvertrag explizit vereinbart werden, für kirchliche Rechtsträgerinnen auf dem Gebiet der Diözese Innsbruck (im Folgenden „Sponsornehmerin“), und die jeweiligen Sponsoren unabhängig vom verwendeten Kommunikationsmedium.
- 1.2. Die Sponsornehmerin akzeptiert ausschließlich Unternehmer als Sponsoren, für welche ein Sponsoring zum Betrieb ihres Unternehmens gehört, wobei es einem Sponsor nicht gestattet ist, Leistungen oder Rechte der Sponsornehmerin, in welcher Form auch immer, an Dritte weiterzuveräußern oder in anderer Form kommerziell darüber zu verfügen.
- 1.3. Diese AGB sind auch Bestandteil aller zukünftigen Sponsoringverträge zwischen den Parteien, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.4. Eigene Geschäftsbedingungen des Sponsors werden nicht in das Vertragsverhältnis einbezogen, es sei denn, diese werden von der Sponsornehmerin ausdrücklich schriftlich und unter Beachtung der internen Organisationsvorschriften der Sponsornehmerin (§ 867 ABGB) anerkannt.
- 1.5. Die Vertragssprache ist Deutsch.

2. Werbebedingungen

- 2.1. Soweit Online-Werbung für den Sponsor Gegenstand des Sponsoringvertrags zwischen den Parteien ist, trägt die Sponsornehmerin dafür Sorge, dass ihre Internetauftritte im Jahresdurchschnitt zu 98,5 % verfügbar gehalten werden. Dies beinhaltet bereits die erforderlichen Wartungsarbeiten. Die Verfügbarkeit wird grundsätzlich nicht länger als 48 Stunden am Stück unterbrochen sein.
- 2.2. Ist Social Media-Werbung für den Sponsor vereinbart, ist die Sponsornehmerin bemüht, jedoch nicht verpflichtet, Online-Präsentationen den Anforderungen der gängigen Social Media-Kanäle entsprechend zu gestalten. Bei Postings auf Social Media-Kanälen gelten die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters. Die Sponsornehmerin weist den Sponsor darauf hin, dass sich diese Anbieter regelmäßig vorbehalten, Werbeanzeigen und/oder -auftritte aus beliebigem Grund abzulehnen oder zu entfernen. Diese Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, ihren Nutzern Inhalte und Informationen anzuzeigen oder weiterzuleiten.

- 2.3. Der Sponsor trägt dafür Sorge, dass von ihm bereitgestellte Gegenstände, Produkte, Werbematerialien, der von ihm bereitgestellte Content und/oder allenfalls unter vom Sponsor bereitgestellten Links abrufbare Inhalte,
- (a) ausschließlich wahre, hinreichend vollständige und keine irreführenden Angaben enthalten;
 - (b) zulässig öffentlich wiedergegeben bzw. zur Verfügung gestellt werden dürfen;
 - (c) nicht gegen geltendes Recht verstoßen und/oder keine Rechte Dritter verletzen. Unzulässig ist insbesondere
 - (i) die Vornahme oder Förderung unlauterer, wettbewerbswidriger Handlungen;
 - (ii) die unberechtigte Verwendung gesetzlich (etwa durch das Urheber-, Marken-, Patent- oder Designrecht) geschützter Inhalte;
 - (iii) die Bewerbung, das Anbieten und/oder den Vertrieb gesetzlich geschützter Waren oder Dienstleistungen, ohne dazu berechtigt zu sein;
 - (iv) die Verwendung persönlichkeitsrechtsverletzender, herabsetzender oder beleidigender Inhalte.
- 2.4. Alle Maßnahmen der Parteien müssen mit den christlichen Werten und den bleibenden Prinzipien der Soziallehre der Kirche vereinbar sein.
- 2.5. Die Sponsornehmerin behält sich vor, im Fall von aus Sicht der Sponsornehmerin berechtigten Beanstandungen Dritter oder von Verstößen gegen die Werte und Ziele der römisch-katholischen Kirche, einzelne oder erforderlichenfalls sämtliche Teile des Contents des Sponsors und/oder vom Sponsor zur Verfügung gestellter werblicher Hinweisträger ganz oder teilweise zu verändern oder von deren Einsatz Abstand zu nehmen.

3. Kosten für Werbemittel

Soweit der Sponsor vereinbarte Werbemittel nicht auf seine Kosten bereitstellt und im Sponsoringvertrag nichts anderes vereinbart wird, trägt der Sponsor die Kosten der nach dem Sponsoringvertrag von der Sponsornehmerin durchzuführenden Werbemaßnahmen zur Gänze.

4. Steuern und Abgaben

Soweit im Sponsoringvertrag nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, kann die Sponsornehmerin dem Sponsor sämtliche mit einem Sponsoring verbundenen Abgaben, wie etwa allfällige USt, Werbeabgabe etc. in Rechnung stellen. Werden Steuern und Abgaben vorerst von der Sponsornehmerin bezahlt, hat diese einen Rückforderungsanspruch gegenüber dem Sponsor.

5. Keine Exklusivität, kein Konkurrenzverbot

Der Sponsornehmerin steht es frei, weitere Sponsoringverträge mit anderen Unterstützern abzuschließen, selbst wenn diese unmittelbare Mitbewerber des Sponsors sind.

6. Fremdinteressenwahrung

- 6.1. Die Parteien werden alle ihnen während ihrer Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei wahren und über sämtliche Inhalte des Sponsoringvertrages, insbesondere auch die finanziellen Konditionen, Stillschweigen bewahren. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 6.2. Jede Partei wird die andere unverzüglich über alle Umstände aufklären, die für die Durchführung des Sponsoringvertrages von Bedeutung sein könnten. Öffentlich wirksame Maßnahmen sind nach Möglichkeit im Vorhinein mit der anderen Partei abzustimmen.

7. Leistungserbringung durch Dritte, Abtretungsverbot, Aufrechnung

- 7.1. Die Sponsornehmerin kann ihre Leistungen auch vollständig durch Dritte erbringen lassen, ohne dass dies der Zustimmung des Sponsors bedarf.
- 7.2. Der Sponsor ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Sponsornehmerin berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Sponsoringvertrag an Dritte abzutreten, zu übertragen, zu verpfänden, sie in eine Gesellschaft zu übertragen oder sonst darüber zu verfügen.
- 7.3. Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art ist nur zulässig, wenn diese unbestritten, von der Sponsornehmerin schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Andernfalls ist der Sponsor nicht berechtigt, mit allfälligen eigenen Gegenforderungen gegen die Forderungen der Sponsornehmerin aus einem Sponsoringvertrag aufzurechnen.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1. Die Sponsornehmerin leistet Gewähr und haftet nur im Rahmen des zwingenden Rechts.
- 8.2. Jede Partei haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sodass die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen bei Personenschäden, ausgeschlossen ist.
- 8.3. Die Sponsornehmerin haftet über die Erbringung der von der Sponsornehmerin ausdrücklich und schriftlich vereinbarten Leistungen hinaus nicht für das Erreichen der vom Sponsor mit dem Vertragsabschluss angestrebten weiterreichenden werblichen/kommunikativen Ziele.
- 8.4. Die Sponsornehmerin haftet nicht für technisch bedingte Unterbrechungen und/oder Ausfälle von Websites und anderen Onlineauftritten. Ebenso wird nicht für Ausfälle des Internetzuganges gehaftet.

- 8.5. Der Sponsor garantiert im Zusammenhang mit von ihm bereitgestellten Gegenständen, Produkten, Werbematerialien, von ihm bereitgestelltem Content udgl., dass diese den Punkten 2.3. und 2.4. dieser AGB entsprechen und insbesondere nicht in Rechte Dritter, einschließlich der Rechte von Arbeitnehmern des Sponsors, eingreift und/oder gegen anwendbares Recht verstößt. Sollte es dennoch zu Eingriffen in Rechte Dritter und/oder Rechtsverletzungen kommen, haftet der Sponsor und wird die Sponsornehmerin für jeden Nachteil, welchen die Sponsornehmerin hieraus erleidet, schad- und klaglos halten.

9. Außerordentliche Kündigung

- 9.1. Der Sponsoringvertrag kann aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung ohne Setzung einer Nachfrist von jeder Partei aufgelöst werden. Ein schuldhafter Verstoß oder qualifizierter Verdacht eines solchen Verstoßes einer Partei gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung des Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, stellt jedenfalls einen wichtigen Grund dar.
- 9.2. Hat keine der Parteien die außerordentliche Kündigung zu vertreten, besteht keine Verpflichtung zur Rückgewähr der von der anderen Partei empfangenen Leistungen. Dasselbe gilt, wenn beide Parteien die Kündigung zu vertreten haben oder nicht festgestellt werden kann, welche der Parteien die vorzeitige Vertragsauflösung zu vertreten hat.
- 9.3. Hat allerdings eine Partei die außerordentliche Kündigung zu vertreten, ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Partei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die Rückgewähr wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistungen nicht möglich oder die rückgewährpflichtige Partei aus einem anderen Grunde zur Rückgewähr außerstande, hat sie den Verkehrswert der empfangenen Leistungen zu ersetzen.
- 9.4. Derjenigen Partei, welche zur vorzeitigen außerordentlichen Kündigung berechtigt war, bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens vorbehalten.

10. Sonstiges und Schlussbestimmungen

- 10.1. Alle Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Beachtung der internen Organisationsvorschriften der Sponsornehmerin (§ 867 ABGB) und der Schriftform.
- 10.2. Aus einer Handlung oder Unterlassung einer Partei kann kein Verzicht auf Rechte abgeleitet werden, wenn ein solcher nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
- 10.3. Sollten Bestimmungen eines Sponsoringvertrages und/oder dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen.

- 10.4. Die Sponsornehmerin trägt die Errichtungskosten des Sponsoringvertrages allein. Die Kosten jeder Rechts- oder sonstigen Beratung im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss trägt jede Partei selbst.
- 10.5. Der Verantwortliche und die mit ihm verbundenen Einrichtungen verarbeiten zum Zweck der internen Verwaltung und eines sich daraus ergebenden überwiegenden Interesses den Vertrag und seine Bestandteile automationsunterstützt. Unsere Datenschutzhinweise (Artikel 13 DSGVO Informationsblatt) zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden sie unter folgendem Link: <https://www.dibk.at/ngsite/content/download/185263/3370121>.
- 10.6. Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Sponsoringvertrag ergebenden Verpflichtungen und Leistungen ist der Sitz der Sponsornehmerin.
- 10.7. Die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien sowie alle Ansprüche, welche daraus entstehen bzw. damit zusammenhängen, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- 10.8. Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Sponsoringvertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen werden ausschließlich durch das für den Sitz der Sponsornehmerin sachlich zuständige Gericht, nach Wahl der Sponsornehmerin auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Sponsor seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.